

§ 061c UrhG

Zulässig sind die [Vervielfältigung](#) und die öffentliche Zugänglichmachung von

1. Filmwerken sowie Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
2. Tonträgern,

die vor dem 1. Januar 2003 von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hergestellt wurden und sich in deren Sammlung befinden, unter den Voraussetzungen des § [61 Abs. 2 bis 5 UrhG](#) auch durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Die §§ [61a UrhG](#) und [61b UrhG](#) gelten entsprechend.